

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG
ASSOCIATION SUISSE DES BANQUIERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI BANCHIERI

Sekretariat
Basel, Aeschenvorstadt 4
Telephon (061) 24 58 88

Telegramm-Adresse
«ASSOCIATIO» BASEL

Briefadresse
Postfach 1155, 4002 Basel

Basel, 9. September 1970

An die Mitglieder des
hohen Bundesrates
Bundeshaus

3003 B e r n

A. 156

Mitgliedschaft der Schweiz beim Internationalen
Währungsfonds

Herr Bundespräsident,
Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Sowohl in seinem Bericht vom 16. Juni 1969 an die Eidgenössischen Räte über den Beitritt unseres Landes zu den Vereinten Nationen wie in seiner Antwort auf eine kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Kohler (Bern) vom 24. November 1969 hat der Bundesrat wissen lassen, dass die Möglichkeit eines Beitrittes der Schweiz zu den beiden Bretton Woods-Instituten gegenwärtig geprüft werde. Nachdem unsere Vereinigung sich zu dieser Frage schon in den Jahren 1946 und 1961 vernehmen liess, möchte sie die Gelegenheit wahrnehmen, sich erneut zu dieser wichtigen Landesfrage auszusprechen. Der umfangreiche Problemkomplex ist im Rahmen unserer Vereinigung vorerst in einem Expertengremium bearbeitet worden, dem folgende Herren angehörten:

- Dr. Franz Aschinger, volkswirtschaftlicher Berater der Generaldirektion des Schweizerischen Bankvereins, Zürich,
- Dr. N. Bär, c/o Julius Bär & Co., Zürich,
- Dr. P. Hug, Verband schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, Zürich,
- Dr. Max Iklé, a. Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, Zürich,
- Dr. H. Mast, Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich,
- Dr. J. Reichlin, Direktor der Kantonalbank Schwyz, Schwyz,
- Dr. W. Schwalm, Direktor der Solothurner Kantonalbank, Solothurn,
- Dr. K. Völk, ~~stellv.~~ Direktor der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich.



- 2 -

./.

Das Ergebnis dieser Beratungen hat im beiliegenden Bericht, der von unserem Verwaltungsrat an seiner letzten Sitzung gutgeheissen wurde, seinen Niederschlag gefunden. Wir empfehlen unsere Ausführungen Ihrer Aufmerksamkeit. Wir überreichen sie Ihnen in der Meinung, dass Ihnen unsere Ueberlegungen und unsere Stellungnahme bei der Behandlung der Frage nützlich sind.

Wie mit Herrn Präsident Dr. Stopper vereinbart, übergeben wir den Bericht nicht der Presse, weil eine Diskussion in der Oeffentlichkeit zurzeit nicht als opportun erscheint. Dagegen haben wir ihn ebenfalls dem Direktorium unseres Noteninstitutes zur Verfügung gestellt.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG

Der Präsident: Der I. Sekretär:

(Alfred E. Sarasin) (Dr. M. Oetterli)

Kopie samt Beilage geht an:

Herrn Bundeskanzler Dr. Karl Huber
 Herrn Botschafter Dr. Paul Rudolf Jolles
 Herrn Botschafter Dr. Albert Weitnauer
 Herrn Botschafter Dr. Raymond Probst
 Herrn Botschafter lic. ès sc. écon. Pierre Languetin
 Herrn Fürsprecher Rudolf Bieri, Direktor
 Herrn Dr. Bruno Müller, Vizedirektor

Beilage erwähnt

**SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG
ASSOCIATION SUISSE DES BANQUIERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI BANCHIERI**

Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung
zu einem
Beitritt der Schweiz zum Internationalen Währungsfonds

Die Frage eines Beitritts der Schweiz zum Internationalen Währungsfonds ist von der Schweizerischen Bankiervereinigung schon zweimal, nämlich 1946 und 1961, behandelt worden. Wenn sie dabei jedes Mal zu einem negativen Schluss gelangte, so deshalb, weil unmittelbar nach dem Krieg bei einem Beitritt der Schweiz zum Internationalen Währungsfonds (IWF) der Schweizer Franken angesichts der damaligen internationalen währungspolitischen Lage in eine sehr exponierte Lage geraten wäre, und weil anfangs der Sechzigerjahre immer noch eine Reihe der alten Argumente gegen einen Beitritt Gewicht hatten. Seither hat sich die internationale Währungslage verändert und insbesondere hat der Internationale Währungsfonds infolge der Hinzufügung der sogenannten Sonderziehungsrechte eine derartig grundlegende Umstrukturierung erfahren, dass eine Ueberprüfung der Frage schon aus sachlichen Gründen als angemessen erscheint. Die Wiedererwägung des Problems steht zudem im Zusammenhang mit der Frage, welchen weiteren nicht-politischen Organisationen der UNO die Schweiz allenfalls beitreten könnte. Da das Problem gegenwärtig von den Bundesbehörden nach seinen wirtschaftlichen und politischen Aspekten neu geprüft wird, erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend unsere Auffassung eingehend darzulegen, in der Annahme, dass Ihnen unsere Ueberlegungen nützlich sein können.

I. Die bisherigen Funktionen des Währungsfonds

Aufgrund der Erfahrungen der letzten 25 Jahre lässt sich heute sagen, dass der Internationale Währungsfonds in dieser Periode auf der internationalen Währungsebene eine sehr nützliche, ja unentbehrliche Rolle ausgeübt hat. Seine Hauptfunktionen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der IWF bildet den Hort des heutigen Wechselkurssystems, das grundsätzlich auf festen Paritäten mit vorgeschriebenen Maximalmargen aufbaut, bei strukturellen Divergenzen und fundamentalen Ungleichgewichten jedoch Paritätsänderungen nach

Genehmigung durch die Fondsleitung nicht nur als zulässig, sondern gegebenenfalls auch als wünschbar erachtet. Das Währungschaos der Dreissigerjahre und der damalige Kampf Aller gegen Alle durch kompetitive Abwertungen ist dadurch in der Nachkriegszeit verhindert worden. Dass Wechselkursänderungen, da, wo sie sich als notwendig erwiesen, oft erst zu spät ergriffen wurden, und dass es in solchen Fällen oft zu Spannungsperioden und umfangreichen spekulativen Kapitalbewegungen kam, ist nicht der Fehler des Systems, sondern liegt in seiner mangelhaften Anwendung. Auch dass der Fonds gegenüber einer Reihe von Ländern, namentlich von Entwicklungsländern, temporär multiple oder flexible Wechselkurse zulässt, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden; ohne solche Ausnahmen wäre die Schaffung eines geordneten Wechselkurssystems unter den Hauptländern nicht möglich gewesen. Der IWF setzte sich übrigens auch in den Ausnahmefällen stets dafür ein, dass die Abweichungen so bald wie möglich wieder aufgehoben werden konnten.

2. Eine weitere Hauptfunktion übt der Fonds hinsichtlich der Konvertibilität der Währungen aus. Als der Fonds 1946 in Kraft trat, war die Welt noch in bilateralem Zahlungsverkehr und Devisenkontrollen erstarrt. Das Statut des Fonds verpflichtete seine Mitglieder, die Liberalisierung mindestens des laufenden Zahlungsverkehrs und die Konvertibilität ihrer Währungen anzustreben. Es dauerte allerdings bis Ende der Fünfzigerjahre, bis die wichtigsten Währungsländer mittels der Europäischen Zahlungsunion zur Konvertibilität gelangten. Heute haben sich rund ein Drittel der 115 IWF-Mitglieder, die rund 80 % des Weltzahlungsverkehrs ausmachen, dem Artikel VIII des Statuts unterstellt, der die Mitglieder auf eine Währungskonvertibilität verpflichtet, die ohne ausdrückliche Genehmigung des Fonds nicht mehr reversibel ist. Dass zwei Drittel der Mitgliedstaaten dieses Ziel noch nicht erreicht haben und noch immer vom sogenannten Übergangsregime des Fonds (Art. XIV) Gebrauch machen, mag bedauerlich erscheinen; von den Entwicklungsländern kennen erst die allerwenigsten konvertible Währungen. Es hat sich jedoch

auch in dieser Hinsicht gezeigt, dass man weiter kommt, wenn man nicht alle nach dem Entwicklungsstand so unterschiedlichen Länder unter dasselbe Währungsregime zwingen will. In periodischen Konsultationen wirkt der Fonds darauf hin, auch die der Uebergangsordnung unterstellten Länder zur sukzessiven Liberalisierung des Zahlungsverkehrs zu bewegen.

Eine generelle Einschränkung weist das Konvertibilitätsprinzip des Fonds allerdings in bezug auf den Kapitalverkehr auf. Eine Konvertibilitätspflicht gibt es nur in bezug auf die laufenden Zahlungen. Hingegen sind Beschränkungen des Kapitalverkehrs erlaubt, ja der Fonds kann ein Land bei Zahlungsbilanzstörungen sogar hierzu bewegen. In der Praxis sind seit Ende der Fünfzigerjahre allerdings auch die Kapitalbewegungen liberalisiert worden; zudem haben die Länder der OECD und die EWG-Staaten Kodexe unterzeichnet, die sie unter sich zur weitgehenden Liberalisierung auch dieses Sektors verpflichten. Der Grundsatz besteht im IWF jedoch weiter, dass im Notfall eher der Kapitalverkehr als der laufende Zahlungsverkehr Beschränkungen unterworfen werden soll. Wenn die Vereinigten Staaten seit Mitte der Sechzigerjahre Kontrollen des Kapitalexports eingeführt haben, so sind diese jedenfalls IWF-konform.

3. Als dritte Hauptfunktion des Internationalen Währungsfonds ist seine Rolle hinsichtlich des Zahlungsbilanzausgleichs und der Zahlungsbilanzfinanzierung zu nennen. Der IWF sucht dieser Aufgabe zu genügen, indem er einerseits zahlungsbilanzschwachen Währungen mittelfristige Kreditfazilitäten zur Verfügung stellt und andererseits im Zusammenhang mit diesen Krediten darauf Einfluss nimmt, dass die betreffenden Länder die nötigen inneren Anpassungsmassnahmen ergreifen, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Der Fonds hat sich dabei zum Ziel gesetzt, bei der Wiederherstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichts Massnahmen zu vermeiden, die sich weltwirtschaftlich kontraktiv und schädlich auswirken. Die wirtschaftspolitischen Bedingungen, die an IWF-Kredite geknüpft werden, steigen mit der Höhe der Inanspruchnahme der Mittel. Dank der langjährigen Erfahrungen haben sich

die zahlreichen Equipen von IWF-Experten zu nützlichen und einflussreichen Partnern in der Anpassungspolitik der einzelnen Länder entwickeln können. Ihre Ratschläge und Bedingungen müssen naturgemäss diskreter Natur sein. Tatsächlich ist jedoch der Einfluss des Währungsfonds auf die Wirtschaftspolitik vieler Defizitländer grösser, als dies gegen aussen in Erscheinung tritt.

Die Zahlungsbilanzkredite des IWF beliefen sich von 1947 bis Ende 1969 auf 19,6 Mrd \$. Davon waren Ende letzten Jahres noch 5,2 Mrd ausstehend. Unter denjenigen Ländern, die den Fonds in Anspruch nahmen, steht England mit rund 7 Mrd \$ Ziehungen (35 % der Gesamtziehungen) an weitaus erster Stelle; von den Ende 1969 noch ausstehenden Krediten entfielen 37 % auf England. Weitere wichtige Kreditnehmer waren die Vereinigten Staaten und Frankreich mit je 1,8 Mrd Gesamtziehungen, Kanada mit 726 Mio, die lateinamerikanischen Länder mit insgesamt 2,5 Mrd und die asiatischen Länder mit 2,6 Mrd. Die Entwicklungsländer beanspruchten den IWF bis zum November 1969 mit zusammen 5,4 Mrd \$; 3,6 Mrd von diesen Krediten waren Ende 1969 noch ausstehend. Es zeigt sich aus diesen wenigen Zahlen, dass der Währungsfonds vor allem zu einem Kreditinstitut für Grossbritannien und die Entwicklungsländer geworden ist. Seine Hilfe an Grossbritannien hat sich, rückblickend betrachtet, zusammen mit der Notenbankhilfe, sogar als sehr reichlich erwiesen. Sie ging sogar soweit, dass schliesslich neue IWF-Kredite an England gegeben werden mussten, um die fristgemässe Rückzahlung früherer Kredite sicherzustellen. Ohne Hilfe des IWF, die auch einen starken Rückhalt der internationalen Notenbankhilfe bildet, hätten allerdings die Pfund-Krisen der Sechzigerjahre nicht unter Kontrolle gebracht werden können.

Die Mittel für diese Ziehungen stammen insbesondere aus den Beiträgen, den sogenannten Quoten, der Mitgliedstaaten, die sich Ende 1969 auf 21,3 Mrd \$ beliefen und von denen 4,9 Mrd auf Gold und der Rest auf nationale Währungen lauteten. Daneben stehen dem IWF insbesondere noch Standby-Kredite der

Zehnergruppe von insgesamt 6 Mrd \$ zur Verfügung, von denen Ende November 1969 1,2 Mrd \$ beansprucht waren. Die Mitglieder-Quoten sind Ende 1969 um durchschnittlich 36 % erhöht worden, womit die Gesamtquoten auf 28,9 Mrd ansteigen. Die Quotenerhöhungen sind nach den IWF-Satzungen zu 25 % in Gold zu bezahlen, es sei denn, die Währungsreserven eines Mitgliedstaates seien geringer als seine neue Quote. Um den indirekten Effekt dieser Goldzahlungen auf die USA zu vermindern, hat sich der IWF bei der letzten Quotenerhöhung bereit erklärt, bis zu 700 Mio \$ Gold zu verkaufen, um die Bestände an Währungen derjenigen Länder zu erhöhen, die Gold an andere Länder zwecks Quotenerhöhungen haben verlieren müssen (faktisch Dollars).

Der Fonds-Mechanismus spielt sich innerhalb des originären Gebäudes des Fonds so ab, dass die Mitgliederländer im Falle von Zahlungsbilanzdefiziten beim Fonds gegen Einzahlung in nationaler Währung konvertible Fremdwährung kaufen. Durch einen solchen Kauf steigen einerseits die Fondsbestände an der Währung des kreditnehmenden Landes, während sich andererseits die Fondsbestände an den gezogenen, verkauften Währungen vermindern. Die Auswahl der Währungen, auf die gezogen wird, ist Sache der Fondsleitung. Es können dafür nur starke Währungen verwendet werden von Ländern, die kein grosses Zahlungsbilanzdefizit und eine starke Reserveposition aufweisen; der Fonds kann ausserdem über solche Währungen nur solange disponieren, als seine Bestände darin noch genügend sind. Grundsätzlich kann ein Land Ziehungen solange machen, bis die Fondsbestände in seiner nationalen Währung 200 % der Quote erreichen. Andererseits ist die Ziehungsmöglichkeit auf ein Gläubigerland auf die Fondsbestände in dessen Währung beschränkt. Ein Land kann keine höhere Gläubigerstellung gegenüber dem Fonds erlangen, als seiner Quote entspricht, es sei denn, es nehme vom Fonds Gold entgegen oder es gebe dem Fonds einen Kredit.

Dieses alte Fondsgebäude wird auch in Zukunft in gleicher Weise weiter funktionieren. Dank der Quotenerhöhung wird der Fonds sogar noch grössere Möglichkeiten der Kreditfazilitäten

zur Verfügung haben.

II. Die Sonderziehungsrechte

An dieses alte Gebäude des Fonds hat sich jedoch ab 1970 ein neues Gebäude in Form der sogenannten Sonderziehungsrechte (SZR) angegliedert, dessen Struktur von der herkömmlichen Struktur des IWF grundsätzlich verschieden ist, und das zudem schon in den ersten Jahren ein derart grosses Bauvolumen aufweist, dass es das alte Gebäude bald in den Schatten stellen dürfte.

Die für diesen Neubau geltend gemachten Motive bestehen darin, dass der Zuwachs der monetären Goldbestände zu gering geworden ist, und dass der weitere Zuwachs der Dollarguthaben im bisherigen Umfang als unerwünscht und unmöglich erscheint, so dass man für ein neues Reservemittel vorsorgen zu müssen glaubt. Es kann hier nicht darum gehen, das neue System nach allen Seiten kritisch zu durchleuchten. Kann auch die währungspolitische Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Reserveart - sofern man eine Erhöhung des monetären Goldpreises ablehnt - nicht bestritten werden, so muss doch die Ausgestaltung der Sonderziehungsrechte, insbesondere ihr Charakter als Gratzuteilungen, die nur von Defizitländern benützt werden dürfen, Bedenken erregen. Die Sonderziehungsrechte stellen geradezu eine Einladung zum Defizit dar. Sie haben insofern eine inflatatorische Schlagseite. Besonders stossend muss empfunden werden, dass selbst Zahlungsbilanzdefizite, die durch Kapitalabflüsse verursacht werden, durch Sonderziehungsrechte finanziert werden könnten. Auch kann der kritische Einwand nicht erspart bleiben, dass die erste Zuteilung der SZR in einem Zeitpunkt beschlossen wurde, als das amerikanische Zahlungsbilanzdefizit auf Liquiditätsbasis einen Rekordbetrag aufwies, weshalb man von den SZR nicht als von einem Ersatz des Zuwachses der Dollarreserven sprechen kann. Ueberdies war die zweite Vorbedingung der ersten Zuteilung, nämlich die allgemeine Verbesserung des Anpassungsprozesses, nicht erfüllt, als diese vorgenommen wurde. Hinzu kommt, dass die erste Zuteilung mit 3,5 Mrd \$ für das erste Jahr und je 3 Mrd für das 2. und 3. Jahr wesentlich grösser ausgefallen ist, als ursprünglich in Aussicht genommen wurde, und dass, wenn diese Praxis Schule machen sollte -

woran nicht mehr zu zweifeln ist - die Kreierung so grosser Summen von zusätzlichen, synthetischen Reservemitteln inflatorisch wirken könnte. Die Schaffung der Sonderziehungsrechte liegt eindeutig auf der "weichen Linie"; viele Länder versprechen sich davon eine Erleichterung ihrer Defizitfinanzierung und einen geringeren Druck auf die Zahlungsbilanzdisziplin. Während das alte Gebäude des Internationalen Währungsfonds kaum zu grundsätzlicher Kritik Anlass gibt, so weist dagegen der Neubau der Sonderziehungsrechte eine Architektonik und Dimensionen auf, die, unter dem Gesichtspunkt des "monetären Heimatschutzes" betrachtet, zum mindesten sehr unvertraut und fremdartig aussehen.

Der innere Mechanismus der Sonderziehungsrechte unterscheidet sich grundsätzlich vom bisherigen Mechanismus der Kreditfazilitäten des IWF. Haben die letzteren 100 %igen Kreditcharakter, so besitzen die Sonderziehungsrechte vorwiegend Geldcharakter, indem sie bis zu 70 % der Zuteilung nicht rückzahlbar sind. Wird das Sonderziehungskonto temporär über diesen Prozentsatz hinaus beansprucht, so muss der durchschnittliche Benützungsplafond durch das betreffende Land durch Hinzukauf von Sonderziehungsrechten von andern Ländern wieder hergestellt werden (sogenannte Rekonstituierungspflicht).

Stellt der alte Teil des IWF einen tatsächlichen, substantiellen Fonds dar, in den die Mitglieder Gold und nationale Währungen einzahlen und aus dessen Bestand sie Bezüge machen können, so beruht das System der Sonderziehungsrechte auf einem reinen Buchungsakt. Gemeinsam beschliessen die Mitgliedstaaten, sich gegenseitig Guthaben in der Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der IWF-Quoten einzuräumen, wobei der Anspruch jedes Landes durch die Zuteilung von Sonderziehungsrechten begründet wird. Dem Internationalen Währungsfonds fliessen aus den periodischen Zuteilungen der Sonderziehungsrechte keinerlei Währungsbestände zu. Auch stellen die Sonderziehungsrechte selber keine internationalen Zahlungsmittel, sondern nur Ansprüche auf konvertible Währungen dar. Von den Sonderziehungsrechten darf aber in der Regel nur dasjenige Land Gebrauch machen, das diese zur Deckung eines Zahlungsbilanzdefizits benötigt. Eine Verwendung der SZR zur Veränderung der Reservekomponenten ist hingegen nicht statthaft.

In welchen Währungen und in welchen Beträgen einer Währung die Sonderziehungsrechte eingelöst werden können, bestimmt ausschliesslich die Fondsleitung. Normalerweise sollen nur Länder zur Annahme von Sonderziehungsrechten anderer Länder designiert werden, die eine starke Zahlungsbilanz oder Reserveposition aufweisen. Die Annahme der SZR beruht auf Zwang. Dasjenige Land, das in einem konkreten Fall vom IWF zur Annahme von SZR bestimmt wird, kann sich dagegen nicht zur Wehr setzen. Es muss von andern Ländern Sonderziehungsrechte bis zum zweifachen Betrag seiner Zuteilungen annehmen und dafür konvertible Währung nach Wunsch des Schuldnerlandes abgeben. Als Folge davon werden in der Notenbankbilanz des Ueberschusseslandes die Sonderziehungsrechte auf Kosten der Dollarbestände steigen. Die Defizitländer müssen für in Anspruch genommene SZR bescheidene Zinsen von 1 - 2 % bezahlen. Neben diesem Vorteil geniessen die SZR zudem eine unabdingbare Goldwert-Garantie. Diese Garantie bedeutet, dass die SZR ein festes Goldgewicht von 0.888671 Gramm Feingold (= dem heutigen Goldgewicht des Dollars) aufweisen, das auch dann nicht geändert würde, wenn das Goldgewicht des Dollars eine Aenderung erfahren würde oder wenn der monetäre Goldpreis generell erhöht würde.

Ob ein Land an Zuteilungen von Sonderziehungsrechten partizipieren will, ist jedem Teilnehmerland freigestellt; indem es ausoptieren kann, fallen jedoch seine Rechte und Pflichten aus der betreffenden Zuteilung dahin. Eine Ausoptierung kann in Betracht fallen für Ueberschussländer, die keine höheren SZR-Bestände mehr annehmen möchten. Würden die wichtigsten Ueberschussländer von dieser Klausel Gebrauch machen, so könnte das System allerdings nicht spielen; Ueberschussländer, die ausoptieren wollen, dürften voraussichtlich von seiten der anderen Teilnehmerländer einem starken Druck ausgesetzt werden, von der Klausel nicht Gebrauch zu machen.

Die Beschlüsse über Neuzuteilungen von Sonderziehungsrechten erfordern eine 85 %ige Stimmenmehrheit der Teilnehmer, was sowohl den Vereinigten Staaten, die 1969 gut 23 % der gesamten Stimmkraft besaßen, und den EWG-Ländern, die 1969 etwas über 17 % der Stimmkraft der IWF-Mitglieder auf sich vereinigten, praktisch

eine Sperrminorität bietet.

Die Teilnahme am System der Sonderziehungsrechte ist für Fonds-Mitglieder nicht obligatorisch. Bis zur ersten Zuteilung hatten sich von den insgesamt 115 Mitgliedern 74 Staaten zur Teilnahme angemeldet. Der Teilnehmerkreis ist jedoch auf die Mitgliedstaaten des IWF beschränkt. Nicht-Mitgliedern kann zwar mit 85 %iger Mehrheit die Möglichkeit eingeräumt werden, Sonderziehungsrechte gegen konvertible Währungen zu erwerben; hingegen können sie den periodischen Zuteilungen nicht teilhaftig werden. Das SZR-Konto kann durch Beschluss des Gouverneurates des IWF liquidiert werden. In diesem Fall muss jeder Teilnehmer dem IWF ratenweise einen seinen kumulativen SZR-Zuteilungen entsprechenden Betrag einzahlen, während der IWF die von jedem Mitglied gehaltenen SZR ablösen muss. Der Liquidationsmodus ist so angelegt, dass alle Partizipanten gleichgestellt werden und dass derjenige, der hohe SZR-Bestände hält, kein grösseres Risiko als andere angeht.

III. Alte Probleme in neuer Sicht

Von ursprünglich 33 Mitgliedstaaten sind der IWF und seine Schwesterorganisation, die Weltbank-Gruppe, auf 115 Mitglieder angewachsen. Mit Ausnahme der Schweiz sind heute sämtliche Industrieländer der westlichen Welt und sozusagen alle Entwicklungsländer in diesen Organisationen vertreten. Ausserhalb des IWF stehen lediglich die Ostblockstaaten.

Dass unser Land 1946, als sich die Betrittsfrage zu den Bretton Woods-Instituten erstmals stellte, zu einem ablehnenden Entschluss kam, lag nicht im Grundsätzlichen, sondern vor allem in der besonderen damaligen währungspolitischen Konstellation begründet. Wäre die Schweiz damals dem Fonds beigetreten, so hätte sie sich als starkes Währungsland dem Artikel VIII der Fonds-Statuten, der sie zum multilateralen Zahlungsverkehr verpflichtet hätte, unterstellen müssen, während ausser den USA sozusagen alle andern Länder das Sonderregime des Artikels XIV hätten in Anspruch nehmen und ihren Zahlungsverkehr hätten restringieren dürfen. Die Schweiz hätte dadurch die Möglichkeit verloren, sich gegen die Handels- und Zahlungsrestriktionen der

Partnerländer durch bilaterale Zahlungsabkommen abzuschirmen. Ueberdies liess die Tatsache, dass damals der Schweizer Franken neben dem Dollar die einzig knappe Währung mit einer starken monetären Position war, befürchten, dass unser Land der "Knappheitsklausel" des Fonds hätte ausgesetzt werden können, was bedeutet hätte, dass es sich gegen Diskriminierungen der andern Länder im Zahlungsverkehr mit der Schweiz nicht hätte zur Wehr setzen können. Ausserdem wurden schweizerischerseits Bedenken geäussert gegen die Diskrepanzen zwischen der für den Schweizer Franken bestehenden weiten Kursspanne von 190/215 mgr Feingold und der engen Paritätsmarge des IWF von 1 %. Auch wurden Befürchtungen hinsichtlich der Einschränkungen der währungspolitischen Souveränität und der handelspolitischen Bewegungsfreiheit durch einen Beitritt zum Fonds ausgesprochen. Schliesslich befürchtete man, dass unser Land infolge des Fondsbeitrittes zu einer umfassenden Auskunftspflicht verhalten werden könnte.

Die Frage eines Beitritts der Schweiz ist in unserem Land anfangs der Sechzigerjahre, als der Uebergang der wichtigsten Währungen zur Konvertibilität erfolgt war und sich die internationale Währungslage grundlegend verbessert hatte, nochmals aufgenommen worden. Auch die Schweizerische Bankiervereinigung hat im Zuge jener Ueberprüfung zum Problem erneut Stellung genommen. In ihrer Eingabe vom 3. Januar 1961 anerkannte sie, dass sich zwar die allgemeine Lage gegenüber der unmittelbaren Nachkriegszeit wesentlich verändert habe. Hingegen vertrat sie die Auffassung, dass die früher angestellten Bedenken gegenüber der Einschränkung der währungspolitischen Autonomie hinsichtlich der Kontrolle des Geldvolumens und der Fixierung der Währungsparität ihr Gewicht nicht verloren hätten. Eine Abwägung der Vor- und Nachteile eines Beitritts zeige immer noch ein Ueberwiegen der letzteren. Auch tue man in bezug auf die wirtschaftliche Integration besser daran, die volle währungspolitische Bewegungsfreiheit zu behalten. Der Zeitpunkt sei noch nicht gekommen, um die ablehnende Stellungnahme in Wiedererwägung zu ziehen.

Seit dieser Zeit hat sich auf der internationalen Währungsebene neuerdings vieles geändert und insbesondere hat der Internationale Währungsfonds eine grundsätzliche Reform erfahren. Im

Zuge der gegenwärtigen Ueberprüfung des Problems durch die Bundesbehörden müssen auch wir uns heute fragen, inwieweit die Gründe, die früher gegen einen Beitritt zum IWF geltend gemacht wurden, immer noch bestehen und welche neuen Probleme der Neubau des Internationalen Währungsfonds aufwirft.

Eine solche Ueberprüfung führt uns - um die Folgerung vorwegzunehmen - zum Schluss, dass die meisten alten Probleme in neuer Sicht betrachtet werden müssen, und dass von den alten Gründen gegen einen Beitritt einige in der Zwischenzeit eine andere Bedeutung erhielten. Jedenfalls werfen die Sonderziehungsrechte neue Fragen auf, die, da darüber noch keine Erfahrungen bestehen, einen neuen Beschluss hinsichtlich eines Fondsbeitritts mindestens noch als verfrüht erscheinen lassen.

Durchgeht man zunächst die alten Probleme, so geben vor allem die folgenden Punkte zur Ueberprüfung Anlass:

A. Das Problem der Paritätsmargen

Die Fondsmitglieder sind, wie bereits erwähnt, gemäss Artikel IV/3 der IWF-Statuten verpflichtet, die Wechselkurse ihrer Währungen auf dem Kassa-Devisenmarkt innert 1 % über oder unter Pari zu halten. Da in der Praxis der Dollar die einzige Interventionswährung ist, glaubten die Mitgliedländer dieser Bedingung dadurch nachzukommen, dass sie allein den Dollarkurs innerhalb dieser Marge hielten. Die Folge davon war jedoch, dass sich die Margen zwischen zwei Nicht-Dollarwährungen kumulieren also bis auf 2 % ansteigen konnten. Diese Praxis erregte anfänglich beim Fonds Anstoss, wurde dann aber 1958 unter Berufung auf die "multiplecurrency"-Klausel durch den IWF formell anerkannt, als die europäischen Länder im Rahmen des Europäischen Währungsabkommens, der Nachfolgeorganisation der EZU, ihre Wechselkursmargen gegenüber dem Dollar notifizierten. Die IWF-Mitglieder setzten jetzt ihre Margen zum Dollar allgemein auf rund 3/4 % fest, was jedoch im Verhältnis zu Nicht-Dollarwährungen eine Bandbreite von 1 1/2 % ergab.

Einzig die Schweiz, die als Nicht-Mitglied des Währungsfonds an die vom IWF vorgeschriebene Marge von 1 % nicht gebunden war, ging über dieses Mass hinaus, indem sie die Marge im Dollarhandel

auf $1 \frac{3}{4} \%$ (bis dahin sogar 2%) festsetzte. Bei einer Parität von 4.3728 Fr. des Dollars kamen infolgedessen die extremen Interventionspunkte auf 4.29 $\frac{1}{2}$ Fr. (+ $1,78 \%$ über Pari) und 4.45 Fr. (- $1,83 \%$ unter Pari) zu liegen. Tatsächlich hielt sich der Schweizer Franken auf dem Devisenmarkt seither jedoch stets über Pari, wobei die praktischen Interventionspunkte bei 4.29 $\frac{1}{2}$ bis 4.31 $\frac{1}{2}$ Fr. (bei der Dollarübernahme vom Markt) und bei 4.32 bis 4.35 Fr. (beim Dollarverkauf an den Markt) lagen.

Würde die Schweiz dem Fonds unter den heutigen Bestimmungen beitreten, so müsste sie ihre Margen gegenüber dem Dollar auf 1% nach oben und unter zurücknehmen, womit sich die extremen Interventionspunkte auf 4.4165 Fr. bei der Dollarabgabe und 4.3291 Fr. bei der Dollarübernahme verengen würden. Eine Anhebung des Dollar-Uebernahmekurses von heute 4.29 $\frac{1}{2}$ auf 4.3291 Fr. käme einer leichten Abwertung um $0,79 \%$ gleich.

Ob sich die Frage der Divergenzen in den Wechselkursspannen im Falle eines schweizerischen Beitritts zum IWF überhaupt stellen würde, ist allerdings unsicher, ja unwahrscheinlich geworden, befindet sich doch die Frage der vom IWF zugelassenen Wechselkurs-Margen seit dem letzten Jahr im Schmelztiegel der Diskussion. Nach dem Stand der Besprechungen im Exekutivrat des IWF ist es durchaus möglich, dass die heutigen, vom IWF zugelassenen Maximal-Wechselkursspannen von 1% etwas erweitert werden, wobei eine Verdoppelung auf 2% im Vordergrund steht. Würde eine solche Änderung vorgenommen, so hätten darin auch die gegenwärtigen Kursmargen, die sich die Schweiz gegenüber dem Dollar reserviert hat, Platz. Ein altes Problem scheint damit obsolet geworden zu sein.

B. Die Knappheitsklausel

Ein weiteres Problem, das uns bei Gründung des IWF von einem Beitritt abhielt, ist die sogenannte Knappheitsklausel (Art. VII/3). Diese Klausel bestimmt, dass, wenn die Fondsbestände an einer Währung zu gering werden und ihre Zurverfügungstellung durch den IWF gefährdet wird, der Fonds diese Währung formell als "knapp" erklären kann, mit der Wirkung, dass jeder

Mitgliedstaat, nach Beratung mit den Fondsbehörden, den Devisenverkehr in der betreffenden Währung temporär beschränken kann.

Da bei Kriegsende der Schweizer Franken neben dem Dollar die knappste Währung war, musste damals befürchtet werden, dass die Klausel gegen unser Land Anwendung finden könnte. Die Umstände haben sich jedoch seither grundlegend verändert. Die Stellung des Schweizer Frankens ist nicht mehr exponiert, seitdem die wichtigsten Währungen ebenfalls zur Konvertibilität übergegangen sind und sich ihre Reservepositionen grundlegend, zum guten Teil auf Kosten der USA, verbessert haben. Auch hat heute die Knappheitsklausel ihre praktische Bedeutung verloren, nachdem sie sogar in der ausgesprochenen Knappheitsphase unmittelbar nach dem Krieg nicht angewendet worden ist und die potentielle Notwendigkeit ihrer Inanspruchnahme seither durch Vermehrung der Zahl der konvertiblen Währungen und durch die Verbesserung der Methoden des Liquiditätshaushaltes des Währungsfonds sich stark vermindert hat. Hatten sich bis Ende der Fünfzigerjahre die Ziehungen und Rückkäufe vom IWF noch fast ausschliesslich auf Dollars beschränkt, so hat der Fonds seither seine Transaktionen in zwei Dutzend Währungen abwickeln können. Anstatt an einer Dollarknappheit litt er zeitweise sogar an einer Ueberfülle an Dollars.

Wohl ist die Knappheitsklausel anlässlich der Gesamtrevision der Statuten des IWF im letzten Jahr nicht eliminiert worden; aber die Wahrscheinlichkeit ihrer Anwendung ist sehr gering geworden. Die Durchführung dieses diskriminatorischen Verfahrens passt nicht mehr in die Landschaft der nicht-diskriminatorischen Regeln der heutigen internationalen Handels- und Zahlungspolitik.

Als Knappheitsklausel dürfte somit im Rahmen der Erörterungen von Pro und Contra eines schweizerischen Beitritts keine grosse Bedeutung mehr beizumessen sein.

C. Die Beschränkung der währungspolitischen Autonomie

Ein dritter Punkt, der auch anfangs der Sechzigerjahre, als die Frage eines Beitritts erstmals überprüft wurde, immer noch starkes Gewicht hatte, war die Befürchtung, dass der Beitritt der

Schweiz zum Internationalen Währungsfonds zu unerwünschten Frankenschaffungen via Ziehungen auf unser Land und zur Verwendung des Schweizer Frankens als internationale Reservewährung führen könnte, womit die Kontrolle der Nationalbank über den Geldumlauf eingeschränkt und inflatorische Gefahren entstehen könnten. Diese Bedenken, die schon damals nicht überall geteilt wurden, haben seither an Gewicht verloren. Das kommt daher, dass heute über den Fondsmechanismus und dessen Auswirkungen klarere Vorstellungen bestehen. Dass Ziehungen auf die Schweiz grosse Frankenschaffungen zur Folge haben würden, ist unwahrscheinlich, ist doch zu erwarten, dass die gezogenen Schweizer Franken-Bestände zum weitaus grössten Teil sofort in Dollars umgewechselt würden.

Wohl würde sich, falls die Schweiz dem Fonds beiträte, zweifellos die Tendenz zeigen, von der noch vollen Schweizer-Franken-Quote rasch in erheblichem Masse Gebrauch zu machen. Die gezogenen Schweizer Franken würden jedoch von den kredit-suchenden Ländern mit Ausnahme der USA, die damit allfällige Swapverpflichtungen abdecken könnte, sofort in Dollar umgewandelt, die zur Intervention am Devisenmarkt benötigt werden. Diese Umwandlung geschähe bei der Schweizerischen Nationalbank oder in deren Einvernehmen bei der Federal Reserve Bank. Ein solcher Gebrauch der schweizerischen IWF-Quote hätte indessen keinen Einfluss auf das schweizerische Geldvolumen. Was sich in diesem Falle durch den Beitritt der Schweiz zum IWF ändern würde, wäre lediglich die Tatsache, dass im Ausweis der Schweizerischen Nationalbank die Dollar- oder Goldreserven zurückgehen und dafür eine entsprechende Reserveposition gegenüber dem IWF entstehen würde. Inwieweit dies von Nachteil wäre, hängt von der Mobilisierbarkeit der Guthaben beim IWF ab. Im Falle der Deutschen Bundesrepublik, die seit der letzten Aufwertung einen Verlust von nahezu der Hälfte ihrer offiziellen Währungsreserven zu verzeichnen hatte, zeigte sich jedenfalls, dass sich die deutsche Supergoldtranche beim IWF und die deutschen Guthaben aus den "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" anstandslos und rasch in Devisen umwandeln liessen. Das braucht jedoch nicht immer so zu sein. Es gibt auch Zentralbanken unter

- 15 -

den Gläubigerländern innerhalb des IWF, die uns darum beneiden, dass unsere jetzigen Währungsreserven vorwiegend aus Gold und zum Rest aus Dollars bestehen, und dass wir als Nicht-Mitglied bisher noch keine Reservepositionen gegenüber dem IWF auszuweisen haben.

Was hingegen die früher verbreitete Angst betrifft, die Schweiz könnte als Mitglied des IWF eine starke Einbusse in ihrer währungspolitischen Autonomie erleiden, indem der Schweizer Franken infolge von Ziehungen in vermehrtem Masse als Reservewährung verwendet würde, so hat schon der frühere Managing Director des Internationalen Währungsfonds, Dr. Per Jacobsson, dazu folgende beruhigende Erklärungen abgegeben:

"I do not believe that acceptance by Switzerland of membership in the Fund would have any significant effect on the use of Swiss francs as an international reserve currency. In view of the high standing which is already enjoyed by the Swiss franc, it seems unlikely that the assumption of membership in the Fund would have so large an impact on the customs of trade and finance in the immediate future as to create any general practice of using the Swiss franc as an international reserve currency.

.. The arguments used by those who fear that, should Switzerland become a Fund member, sales of Swiss francs by the Fund would substantially increase the use of Swiss francs in currency reserves and would bring about an increased use of this currency for meeting commitments between third countries ... are, to say the least, greatly exaggerated.

When countries draw on the Fund it is usually to make immediate payments. They then either make payments in the country whose currency is drawn, or convert that currency into dollars or sterling in order to make payments elsewhere. ... In either event the question of holding increased reserves in the form of Swiss francs does not arise.

In general it would seem to me that the monetary authorities would have no occasion to change their practices as to the manner in which they hold their reserves because of drawings on the Fund, and we have not noticed any changes in reserve holdings as a result of Fund transactions."

Die Darlegungen Jacobsson's dürften die früheren Befürchtungen weitgehend entkräften.

D. Die Auskunftspflicht gegenüber dem IWF

Zu Bedenken haben früher auch die Bestimmungen der IWF-Statuten über die Auskunftspflicht (Art. VIII/5) Anlass gegeben. Es werden darin u.a. auch Angaben über die privaten Bestände der Geschäftsbanken und Finanzgesellschaften an Gold und Devisen im In- und Ausland sowie Angaben über die internationale Investitionsposition verlangt, die die Schweiz kaum geben könnte. Die Frage, wie weit diese Auskunftspflicht geht und ob sie mit dem schweizerischen Bankgeheimnis (Art. 47 des Bankgesetzes) vereinbar wäre, müsste im Falle von Verhandlungen über einen Beitritt genau abgeklärt werden.

E. Die schweizerischen Beitragsleistungen und Verpflichtungen gegenüber dem IWF

1. Die mutmassliche IWF-Quote

Unter den alten Problemen bedarf auch die Frage der mutmasslichen Höhe der schweizerischen IWF-Quote einer neuen Ueberprüfung, haben doch seit anfangs der Sechzigerjahre zwei generelle Quotenerhöhungen und viele zusätzliche Aenderungen der individuellen Länder-Quoten stattgefunden. Anlässlich der Quotenerhöhung von 1965 wurde für die Schweiz unter Anwendung des allgemeinen Quoten-Massstabes eine schätzungsweise Quote von 300 Mio \$ errechnet. Diese Zahl ist jedoch heute durch die dritte Quotenerhöhung, die eine durchschnittliche Steigerung der Quoten von 36 % bringt, überholt. Rechnet man diese durchschnittliche Erhöhung von 36 % hinzu, so würde dem eine Quote von über 400 Mio \$ entsprechen. Die tatsächliche

Höhe der schweizerischen Quote wäre jedoch voraussichtlich im Beitrittsfall wesentlich höher, da von der Höhe der Quote die Frage abhängig ist, welche Nationen im Exekutivrat des IWF direkt vertreten sind. Für die Schweiz könnte ein Beitritt nur dann in Betracht fallen, wenn sie selber einen Schweizer als Exekutivdirektor stellen könnte, wobei dieser allerdings auch andere, weniger wichtige Länder zu vertreten hätte. Unter diesen Umständen ist zu berücksichtigen, dass Holland und Belgien, die beide Exekutivdirektoren stellen, nach der vorstehenden Quoten-Anpassung Quoten von 700 Mio \$ resp. 650 Mio \$ aufweisen werden. Um eine ähnliche Position im IWF-Exekutivrat innezuhaben, müsste die Schweiz eine Quote haben, die hinter diesen nicht stark zurücksteht. Es müsste wohl mit einer Quote von 600 - 700 Mio \$ gerechnet werden. Der Beitritt zum IWF ist also gegenüber der letzten Ueberprüfung der Frage wesentlich teurer geworden.

Die Beitragsleistung an den Fonds wäre auch bei uns, wie in praktisch allen andern Ländern, durch die Notenbank zu finanzieren. Die Zahlungen der Notenbank müssten zu 25 % in Gold und zu 75 % in Landeswährung erbracht werden. Der Frankenbeitrag würde aber erst aktiviert, wenn der Währungsfonds die Franken für Ziehungen an andere Mitgliedstaaten weitergibt. Dabei würden diese Frankenziehungen, wie bereits erwähnt, mit grösster Wahrscheinlichkeit unverzüglich in Dollars konvertiert. Eine Aufblähung des umlaufenden Frankenvolumens wäre also damit nicht verbunden.

2. Die Verpflichtungen im Rahmen der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen"

Mit einem Beitritt zum Internationalen Währungsfonds müsste sich unser Land wohl auch formell den "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" (GAB) anschliessen, die die Zehnergruppe (USA, Grossbritannien, die Deutsche Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, die Niederlande, Belgien und Schweden) 1962 zur Abwehr von grossen Währungskrisen eingegangen waren. Mit den GAB wurde dem Internationalen Währungsfonds ein Bereitschaftskredit von insgesamt 6 Mrd \$ zur Ver-

fügung gestellt, der jedoch nur zur Finanzierung von Ziehungen unter den Zehnerländern und mit ihrer Zustimmung einsatzfähig ist.

Der formelle Beitritt der Schweiz zu den "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" würde allerdings kaum neue finanzielle Engagements mit sich bringen, hat doch die Schweiz schon 1963 mit dem Internationalen Währungsfonds einen Assoziationsvertrag über einen Standby-Kredit von 200 Mio \$ abgeschlossen, der als Ergänzung zu den Aktionen der Zehnergruppe eingesetzt werden kann. Zur Durchführung dieses Vertrages hat unser Land ferner bilaterale Verträge mit den USA und Grossbritannien kontrahiert, in denen es sich bereit erklärte, bis zur erwähnten Limite unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen Kredite an die beiden Länder zu gewähren, wie sie in den GAB für die Teilnehmerländer festgelegt sind. Der schweizerische Bereitschaftskredit ist bisher nur von Grossbritannien beansprucht worden. Er wurde zeitweise zu maximal 120 Mio \$ benutzt, ist jedoch bis anfangs 1970 von England wieder vollständig zurückbezahlt worden. Die Erneuerung des GAB ist erst 1974 wieder fällig. Angesichts des Interesses unseres Landes an der Abwehr grosser Währungskrisen und angesichts der wichtigen Rolle, die der Schweiz in solchen Krisen als Zufluchtsstätte von Kapitalien zukommen kann, würde sich jedoch eine Verlängerung des jetzigen Standby-Kredites und des entsprechenden Assoziationsvertrages mit dem IWF auch dann rechtfertigen, wenn die Schweiz bis dahin dem Währungsfonds nicht beitreten würde.

IV. Neue Probleme: Die Sonderziehungsrechte

Ist einerseits von den ursprünglichen Problemen, die einem Beitritt unseres Landes zum Internationalen Währungsfonds im Wege standen, nicht mehr viel übriggeblieben, hauptsächlich weil sich die äusseren Umstände geändert haben, so ist jedoch andererseits mit dem Ausbau des Systems der Sonderziehungsrechte an den IWF ein neues Problem entstanden, das heute unsere besondere Aufmerksamkeit erfordert.

A. Die Beitrittsvarianten

a) Die Zuteilungen:

Gehen wir davon aus, dass die schweizerische IWF-Quote rund 600 Mio \$ betragen würde, so dürfte die erste Gesamtzuteilungs-Quote an die Schweiz für die Jahre 1970 - 1972 rund 197 Mio \$ ausmachen ¹⁾, wovon ihr im ersten Jahr 73 Mio und im zweiten und dritten Jahr je 62 Mio \$ zukämen. Wie gross die späteren Zuteilungen sein werden, steht noch nicht fest. Als traditionelles Ueberschussland hätte die Schweiz in der Regel, mit Ausnahme der Erleichterung der Rekonstituierungspflicht anderer Länder, keine Möglichkeit, von diesen Zuteilungen an Sonderziehungsrechten Gebrauch zu machen. Solange unsere Zahlungsbilanz mit einem Ueberschuss abschliesst, würden sich die zugeteilten Sonderziehungsrechte in der Bilanz der Nationalbank akkumulieren. Als Gegenposten auf der Passivseite würde voraussichtlich eine Verpflichtung gegenüber dem IWF eingetragen, in der Auffassung, dass ein Teil davon rekonstituierungspflichtig ist und dass bei Liquidierung des Systems die SZR zurückbezahlt werden müssten.

b) Entgegennahme zusätzlicher SZR:

Als Ueberschussland müssten wir zudem damit rechnen, dass unser Land von Fall zu Fall vom IWF zur Entgegennahme von SZR von Defizitländern gegen Abgabe konvertibler Devisen designiert würde. Der Designierung könnten wir uns angesichts der Annahmepflicht bis zu einem doppelten Betrag der kumulativen Zuteilungen - also bei der ersten Zuteilung bis zu 394 Mio \$ - nicht entziehen. Der grösste Teil dieser SZR der Defizitländer würde voraussichtlich, wie dies schon hinsichtlich der Verwendung der normalen Ziehungsrechte dargelegt worden ist, in Dollars eingetauscht. Die SZR-Bestände der Nationalbank würden infolgedessen auf Kosten ihrer Dollarbestände wachsen. Ein Unterschied hinsichtlich der in-

1) 32,8 % der Quote, entsprechend dem Gesamtverhältnis der ersten Zuteilung von 9,5 Mrd \$ zu den Gesamtquoten von 28,9 Mrd nach der dritten Quotenerhöhung.

flatorischen Auswirkungen eines Zahlungsbilanzüberschusses besteht nicht, ob nun der Fehlbetrag in SZR, in Gold oder in Devisen getätigt würde. Auch die Gefahr, dass der Schweizer Franken in vermehrtem Masse als Reservewährung verwendet würde, weil unser Land dem Sonderziehungsrechts-System angehören würde, besteht aus den Gründen, die hier schon im Zusammenhang mit den normalen Ziehungsrechten erörtert wurden, nicht.

Dagegen kann von den SZR allerdings eine weltweite Inflationsgefahr ausgehen, wenn sie im Uebermass ausgegeben werden und wenn darunter allgemein die Zahlungsbilanzdisziplin leidet und die Defizite und entsprechend auch die Ueberschüsse zunehmen. Aber einer solchen inflatorischen Wirkung könnte sich die Schweiz auch dann nicht erwehren, wenn sie dem System der Sonderziehungsrechte nicht beiträte. Als Folge der Vergrösserung der Zahlungsbilanzdefizite der andern Länder müsste der schweizerische Zahlungsbilanzüberschuss grösser werden, ob unser Land nun dem SZR-System angehört oder nicht. Der Unterschied würde nur darin bestehen, dass wir teilweise in SZR anstatt in Gold oder Devisen bezahlt würden.

Zu beachten ist auch, dass im Falle eines Beitritts der Schweiz zum SZR-System damit gerechnet werden müsste, dass unser Land wegen seiner relativ hohen Währungsbestände in höherem Masse als andere Ueberschussländer SZR von Drittländern entgegennehmen müsste. Dies liegt darin begründet, dass nach dem Statut des IWF für die Designierung derjenigen Länder, die SZR annehmen müssen, das langfristige Ziel einer "ausgeglichene Verteilung der Bestände an Sonderziehungsrechten" wegleitend ist. Das Kriterium dafür besteht in dem Verhältnis zwischen "Ueberschussbeständen" an Sonderziehungsrechten (den Ueberschüssen über die kumulativen Zuteilungen hinaus) und den Brutto-Reserven. Angesichts der unterschiedlichen Höhe der nationalen Reserven in den einzelnen Ländern können die Grundzuteilungen an SZR, die aufgrund der IWF-Quoten erfolgen, von Land zu Land recht unterschiedliche Relationen zu den Gesamtreserven ergeben. Um

auf längere Frist gleiche Proportionen anzusteuern, müssen somit die Länder mit einem unterdurchschnittlichen Grundanteil der SZR an den Gesamtreserven beträchtliche zusätzliche SZR-Beträge annehmen. Die Schweiz wäre zweifellos eines derjenigen Länder, die durch diese langfristige Zielsetzung sehr fühlbar betroffen würde. Mit der Zunahme der Sonderziehungsrechte in den schweizerischen Währungsreserven auf Kosten der anderen Reservearten würde eine qualitative Verschlechterung der Währungsbestände eintreten. Selbst Dollarreserven hätten gegenüber den SZR immerhin den Vorteil, dass hinter ihnen die Schuldner-Moral und die wirtschaftliche Stärke eines grossen Landes stehen, während die SZR auf eine relativ amorphe Staatengemeinschaft lauten, die, wie die Erfahrungen zeigen, vergänglicheren Charakter haben kann als einzelne Länder.

Die Schweiz könnte zwar, wenn sich bei ihr übermässig viele SZR anhäuferten, bei der nächsten generellen Zuteilung ausoptieren, was zur Folge hätte, dass sie dafür keine eigene Zuteilung erhielte, aber aus der Zuteilung auch keine Sonderziehungsrechte von Drittländern entgegennehmen müsste. Als relativ kleines Ueberschussland könnte sie sich einen solchen Dispens erlauben, ohne das Funktionieren des Systems zu gefährden. Freilich müsste man auch in diesem Fall mit einem starken Druck der Partnerländer auf uns rechnen, eine Ausoptierung zu unterlassen. Ist man einmal Mitglied des Systems, so wird es nicht so leicht sein, aus der Reihe zu tanzen.

Es gibt allerdings auch ein Kündigungsrecht in bezug auf das SZR-System, das unabhängig ist von der Mitgliedschaft zum Währungsfonds. Ein Teilnehmerland am SZR-System, das (gemäss Art. XXX) seine weitere Teilnahme aufgibt, hätte einerseits Anspruch darauf, dass der IWF alle von ihm gehaltenen Sonderziehungsrechte gegen konvertible Währung einlöst; andererseits müsste das austretende Partnerland seinerseits dem Fonds einen den kumulativen Zuteilungen entsprechenden Betrag in Devisen leisten, worauf die Beträge gegeneinander aufgerechnet würden. Der Austritt könnte je-

derzeit erfolgen und wäre vom Datum der Bekanntgabe an wirksam. Auch in diesem Fall wäre jedoch mit einer Pressure der Partnerländer und des IWF zu rechnen, den Austritt zu unterlassen.

Finanzierungsprobleme würde ein Beitritt unseres Landes zum Sonderziehungsrecht-System (abgesehen von der Beanspruchung zugeteilter Sonderziehungsrechte im Fall eines Austritts oder der Liquidation des Systems) nicht mit sich bringen, da die SZR-Zuteilungen keine Einzahlungen weder in Devisen noch in nationaler Währung verlangen. Da jedoch eine Teilnahme am SZR-System die Mitgliedschaft auch zum allgemeinen Teil des Internationalen Währungsfonds voraussetzt, stellen sich hier die gleichen Finanzierungsfragen, die wir bereits im Zusammenhang mit den Quoten-Einzahlungen erörtert haben.

B. Variante: Entgegennahme von SZR ohne Beitritt

Aufgrund des Artikels XXIII/3 können auch Nicht-Mitglieder des Fonds zur Entgegennahme und Benützung von Sonderziehungsrechten ermächtigt werden, sofern eine Mehrheit von 85 % der Stimmkraft der Teilnehmerländer zustimmt. Das würde unserem Land also die Möglichkeit geben, Sonderziehungsrechte von Defizitländern in Zahlung zu nehmen, ohne selber Partizipant des Systems zu sein. Die betreffenden SZR könnten jedoch unsererseits, in Analogie zum System, nur dann verwendet werden, wenn wir selber ins Defizit kämen.

Diese Klausel könnte von den IWF-Ländern eventuell als ein Druckmittel gebraucht werden, um uns zur Annahme von SZR zu veranlassen. Insbesondere könnten uns die Vereinigten Staaten mit dem Hinweis darauf, dass wir von ihnen SZR gegen Dollars annehmen könnten, die Konversion von Dollarguthaben in Gold verweigern.

Wer als Nicht-Mitgliedland des IWF Sonderziehungsrechte annehmen und verwenden will, muss darüber mit dem Fonds eine Spezialvereinbarung abschliessen, in der statutenkonforme Bedingungen niederzulegen sind. Inwieweit damit ein Annahmewang eingegangen werden müsste und bis zu welchem Betrag dieser ge-

hen würde, müsste wohl besonderen Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Ausgeschlossen ist jedoch, dass ein Nicht-Mitgliedstaat auf diesem Wege auch in den Genuss von Zuteilungen von SZR kommen könnte; er kann nur die SZR anderer Länder gegen Dahingabe von konvertiblen Devisen entgegennehmen. Ausgeschlossen ist ferner, dass er sich an den Entscheidungen über die periodischen Zuteilungen beteiligen kann. Er müsste wohl zahlreiche Verpflichtungen des Systems übernehmen, ohne die damit verbundenen Vorteile und Rechte zu erhalten. Andererseits hätte die Inanspruchnahme von Artikel XXXIII/3 allerdings den Vorteil, dass das betreffende Land im Liquidationsfall Priorität bei der Rückzahlung hätte.

Ein endgültiges Urteil über diese Variante könnte man sich erst machen, wenn man die Bedingungen einer entsprechenden Vereinbarung kennt. Prima vista scheint jedoch eine derartige Regelung gegenüber dem Beitritt eher grössere Nachteile zu haben. Wir müssten Verpflichtungen aus dem SZR-System auf uns nehmen, ohne in den Genuss seiner Privilegien zu kommen. Dieser Nachteil würde besonders dann ins Gewicht fallen, wenn unser Land selber einmal in ein Zahlungsbilanzdefizit geriete. Dass eine solche Möglichkeit nicht auszuschliessen ist, haben schon die Erfahrungen in der Nachkriegszeit gezeigt, wo es verschiedentlich auch defizitäre Jahre gab. Es kann auch der Fall eintreten, dass ausländische Depositen abfliessen und wir Devisenverluste erleiden. In einem solchen Falle wäre es für uns von Vorteil, wenn wir SZR-Zuteilungen erhalten würden und diese verwenden könnten.

C. Die Variante eines Nicht-Beitritts

Hier stellen sich zwei mögliche Unter-Varianten:

Beitritt zum IWF mit gleichzeitiger Partizipation am Sonderziehungsrechts-Konto oder Beitritt zum Fonds ohne Teilnahme am SZR-System.

Bei der letzteren Unter-Variante würden alle Probleme, die die Sonderziehungsrechte mit sich bringen, keine Rolle spielen. Das Beitrittsproblem wäre auf die früheren Fragen beschränkt,

die mit dem alten Gebäude des Fonds zusammenhängen. Doch bleibt die Frage offen, ob sich die Schweiz in diesem Falle nicht einem Druck aussetzen würde, so dass sie sich wohl oder übel am System der SZR beteiligen müsste.

Daneben besteht die weitere Möglichkeit, dass die Schweiz weder dem IWF noch dem SZR-System beitrifft und wie bisher überhaupt ausserhalb des Bretton Woods-Systems bleibt.

Das System der SZR ist insofern nicht sympathisch, als es auf Gratiszuteilungen aufbaut und damit von vorneherein die Inflation fördert und die monetäre Disziplin lockert. Auch ist vorläufig noch nicht klar ersichtlich, in welchem Sinn und Geist dieses praktiziert werden wird und wie hoch die zuteilten Beträge ausfallen werden. Die Führung liegt hier nicht bei den Experten des IWF, sondern in erster Linie bei den grossen Ländern, die über eine hohe Stimmkraft verfügen. Mit einer Quote von höchstens 1,5 - 2 % des Gesamttotals könnte unser Land hier nicht viel ausrichten. Ob es bei wichtigen Entscheiden das Zünglein an der Waage spielen könnte, ist unwahrscheinlich. Als Mitglied wären wir, wie kürzlich Prof. Dr. E. Böhler gesagt hat, nur "eine ganz kleine Nummer". Ob beispielsweise zu der ersten Zuteilung von 9,5 Mrd \$ eine schweizerische Quote von 270 Mio \$ hinzukäme oder nicht, würde auch für das System selber keine Rolle spielen.

Damit ist aber die Frage, ob die Schweiz dem Währungsfonds und dem SZR-System beitreten soll, noch nicht beantwortet. Wir müssen auch nach den Nachteilen fragen, die ein Abseitsstehen für uns mit sich bringen könnte. Dass wir uns durch unsere Nicht-Teilnahme am Sonderziehungsrechts-System gegen seine potentiellen inflatorischen Auswirkungen nicht abschirmen können, ist bereits gesagt worden. Führt es, was noch abzuwarten ist, tatsächlich allgemein zur Lockerung der Zahlungsbilanzdisziplin, so werden wir die Folgen davon so oder so zu spüren bekommen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei den Sonderziehungsrechten um eine Neuerung handelt, die schon innert kurzer Zeit sehr grosse Dimensionen annehmen und das internationale Reservesystem und die Reservepolitik der Länder grundlegend verändern dürfte. Schon die Zuteilung für die erste

Dreijahresperiode bringt SZR in einem Umfang, der 1/4 des monetären Weltgoldbestandes oder 1/8 der gesamten Weltwährungsreserven ausmacht. Nimmt das System seinen Lauf, so würde es nicht erstaunen, wenn der Gesamtbetrag der Sonderziehungsrechte 1980 40 Mrd \$ erreichen oder übersteigen würde, was die Hälfte der jetzigen Totalreserven ausmachen würde. Den SZR ist jedenfalls die Rolle zugeordnet, das Hauptreserveelement des Währungssystems zu werden. Der monetäre Goldbestand, der nicht mehr stark zunehmen dürfte, wird an Bedeutung unter den Gesamtreserven abnehmen. Ebenso dürfte die Expansionsmöglichkeit der Reservewährungsguthaben erheblich zurückgehen. Länder, die in ein Zahlungsbilanzdefizit geraten und Devisenreserven verlieren, werden angesichts der SZR-Zuteilung bestrebt sein, in erster Linie von diesen Mitteln Gebrauch zu machen; sie werden sich an den Fonds wenden, der die Teilnehmer-Länder designiert, die ihre SZR gegen Abgabe von konvertiblen Devisen anzunehmen haben.

Wird ein Ueberschussland, das Nicht-Mitglied des SZR-Systems ist und keine SZR an Zahlung nimmt, handelspolitisch benachteiligt sein? Wird es gar befürchten müssen, dass es von den Defizitländern diskriminiert werden könnte, und dass bei den Importen von Waren und Dienstleistungen denjenigen Ländern der Vorzug gegeben werde, die bei Zahlungsbilanzfehlbeträgen SZR entgegennehmen? Um darauf antworten zu können, muss man sich zunächst an den technischen Ablauf der Beanspruchung der Sonderziehungsrechte erinnern. Die SZR sind kein internationales Zahlungsmittel, das direkt von Defizitländern an Ueberschussländer zur Bezahlung von Verpflichtungen transferiert werden kann, sondern sie stellen nur einen Anspruch auf solche internationale Zahlungsmittel, namentlich auf Devisen, auf Dollars, dar, die gegenüber irgend einem Land Verwendung finden können. Ein Land, das seine Sonderziehungsrechte beanspruchen will, bringt diese Titel dem IWF. Dieser bezeichnet das Land oder diejenigen Länder, die die betreffenden SZR annehmen und dafür konvertible Devisen zur Verfügung stellen müssen. Für die Defizitländer ist nur wichtig, dass sie für ihre SZR Dollars bekommen, um damit ihre Fehlbeträge an irgend ein Land zahlen zu können; woher diese Dollars stammen, ob die Schweiz unter den Abnehmern von SZR und den entsprechenden Dollarlieferanten ist oder nicht, interessiert

sie nicht.

Angesichts dieser Sachlage hätte die Schweiz seitens der Defizitländer kaum eine handelspolitische Diskriminierung zu befürchten, weil sie dem SZR-System nicht angehört. Auch Paul Volcker, der Unterstaatssekretär für monetäre Angelegenheiten im amerikanischen Schatzamt, hat kürzlich diese Auffassung bestätigt; ein Absetzstehen der Schweiz, so bemerkte er, werde zwar den übrigen Ländern die Finanzierung schweizerischer Ueberschüsse technisch etwas erschweren; das System könne aber auch ohne sie funktionieren. Eine handels- und zahlungspolitische Diskriminierung unseres Landes wegen seiner Nichtteilnahme am SZR-System würde auch einen Verstoss gegen die Nicht-Diskriminierungsregeln des GATT darstellen. Auch in dieser Beziehung besteht für uns ein gewisser Schutz.

Hingegen müsste damit gerechnet werden, dass die Schweiz, wenn sie im Falle grosser Dollarüberschüsse von den USA keine Sonderziehungsrechte im Austausch gegen ihre Dollarguthaben annehmen würde, an deren Stelle nicht einfach die Dollarguthaben in Gold einlösen könnte. Ein Nicht-Beitritt zum SZR-System würde uns kaum den Vorteil verschaffen, mehr Gold zu bekommen. Anstatt SZR in der Notenbankbilanz zu haben, würden uns in diesem Fall mehr Dollars bleiben, wobei auch die Frage, wieweit uns die Amerikaner Kurssicherung auf den überschüssigen offiziellen Dollarbeständen in Zukunft zur Verfügung zu stellen bereit wären, noch offen ist. Die Alternative könnte für uns lauten: Dollar-SZR-Standard oder Dollarstandard.

Die Probleme, die hier im Zusammenhang mit der Beitrittsfrage der Schweiz zum IWF und zum SZR-System aufgeworfen wurden, bedürfen noch einer weiteren Ueberprüfung. Ein endgültiges Urteil darüber zu fällen, scheint uns heute noch verfrüht zu sein. Es liegen aber auch keine Gründe vor, die uns zu einer raschen Beschlussfassung zwingen würden. Eine Gefahr, den Zug zu verfehlen, besteht jedenfalls heute nicht. Auch ist zu betonen, dass uns die bisherige Absenz von den Bretton Woods Instituten prestigemässig nicht geschadet hat, im Gegenteil. Die Schweiz hat, ohne Mitglied des Währungsfonds zu sein, eine Währungspolitik betrieben, die den Ordnungsprinzipien des IWF kon-

form war. Sie hat durch ihren Assoziationsvertrag im Rahmen der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" dem Währungsfonds auch wertvolle Zahlungsbilanzhilfe geleistet. Sie hat ferner der Weltbank über den privaten Kapitalmarkt hohe Anleihensbeträge zur Verfügung gestellt und hat überdies zunächst der Weltbank und darauf der IDA staatliche Darlehen geleistet. Als Aussen-seiter, der sich freiwillig gemäss den Satzungen der Bretton Woods Institute verhielt und diesen zudem finanzielle Unterstützung lieh, war unser Land bisher gerne gesehen und seine Leistungen begegneten einer höheren Wertschätzung, als wenn es Mitglied der beiden Institute gewesen wäre.

V. Der Beitritt zur Weltbank

Wir haben bisher ausschliesslich vom Beitritt zum Internationalen Währungsfonds gesprochen, obwohl ein Beitritt nur gleichzeitig mit der Mitgliedschaft auch zur Weltbank vollzogen werden kann. Dass über einen Beitritt zur Weltbank nicht viele Worte zu verlieren sind, liegt daran, dass eine Mitgliedschaft zu dieser Institution für unser Land keine kritischen Probleme aufwerfen würde. Wäre nicht die IWF-Mitgliedschaft Voraussetzung für den Beitritt zur Weltbank, so würde unser Land dieser wahrscheinlich schon seit Jahren angehören. Auch hinsichtlich der möglichen Beitragsleistungen an die Weltbank gilt es allerdings, die bisherigen Schätzungen zu revidieren. Ferner muss berücksichtigt werden, dass sich die Weltbank-Gruppe in den Sechzigerjahren durch das Hinzukommen der International Development Association (IDA) vergrössert hat.

Zwischen der IWF-Quote und der Beitragsleistung an die Weltbank, sowie zwischen der letzteren und den Mitgliederbeiträgen an ihre Tochterinstitute bestehen feste Verhältnisse. Zwischen IWF-Quote und Weltbankbeitrag bestand bisher eine Relation von 100:106 $\frac{2}{3}$. Während sich jetzt die IWF-Quoten um 36 % erhöht haben, sind dagegen die Beitragsleistungen an die Weltbank nur von 27 auf 30 Mrd \$, d.h. um 11 % heraufgesetzt worden. Es besteht demnach heute eine Proportion von 100:87. Geht man von einer IWF-Quote von 600 Mio \$ aus, so würde sich

der schweizerische Mitgliederbeitrag an die Weltbank auf 522 Mio \$ belaufen. Von diesem Betrag müssten 1 % = 5,2 Mio \$ in Gold und 9 % = 47,0 Mio \$ in Landeswährung, zusammen also 52,2 Mio \$, entrichtet werden. Der Rest wäre lediglich Garantiekapital. Die Beitragsleistung der Weltbankmitglieder an die International Finance Corporation (IFC) beträgt in den meisten Fällen ca. 1/2 % des Beitrages an die Weltbank, würde also für die Schweiz im angenommenen Fall 2,6 Mio \$ ausmachen. Die Leistung an die IDA ist im grossen und ganzen zehnmal so gross wie jene an die IFC oder 5 % des Weltbankbeitrages; sie würde damit etwa 26 Mio \$ erreichen. Insgesamt wäre demnach bei einem Beitritt zur Weltbank unter den angenommenen Voraussetzungen mit Beitragsleistungen an die Weltbankgruppe (ohne Garantiekapital) in der Grössenordnung von rund 82 Mio \$ zu rechnen.

Der Bund gewährte der Weltbank schon in den Jahren 1956 und 1961 zwei Darlehen im Gesamtbetrag von zusammen rund 300 Mio Franken. Diese Darlehen sind von der Weltbank bis auf eine letzte Rate von 15,3 Mio Franken, die am 1. Juli 1970 fällig **wurde**, zurückbezahlt worden. Dabei wurde (gestützt auf einen Bundesbeschluss vom 21.12.1967) mit der Weltbank vereinbart, dass die letzten noch ausstehenden 52 Mio Franken aus den Darlehen zur Gewährung eines langfristigen Darlehens des Bundes zu besonders vorteilhaften Bedingungen an die IDA verwendet würden. Mit der letzten Rate von 15,3 Mio Franken wird daher die IDA in den Besitz des gesamten Darlehensbetrages von 52 Mio Franken gelangen. Die IDA erhält also schon heute Alimente aus der Bundeskasse, die aber geringer sind als die Beträge, die im Falle einer Mitgliedschaft entrichtet werden müssten.

VI. Die finanziellen Gesamtleistungen und Verpflichtungen

Zählt man die mit einem Beitritt zu den Bretton Woods-Institutionen einzugehenden Beitragsleistungen und Verpflichtungen zusammen, so kommt man - ausgehend von einer IWF-Quote von 600 Mio \$ - auf folgende Gesamtrechnung:

1. Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds

a) Angenommene IWF-Quote	600 Mio \$
davon Goldeinzahlungen (25 %)	150 Mio \$
Einzahlungen in nationaler Währung (Schatzwechsel)	450 Mio \$
b) "Allgemeine Kreditvereinbarungen" (bisheriger Standby-Kredit)	200 Mio \$
Total	800 Mio \$ =====

2. Beitragsverpflichtungen gegenüber der Weltbank-Gruppe

a) Beitrag an die Weltbank (87 % der angenommenen IWF-Quote (600 Mio))	522 Mio \$
davon Einzahlung (10 %)	52,2 Mio \$
Garantiekapital (90 %)	469,8 Mio \$
b) Beitrag an Int. Development Association (IDA)	26,0 Mio \$
c) Beitrag an Int. Finance Corp. (IFC)	2,6 Mio \$
Total der Beitragsverpflichtungen	550,6 Mio \$ =====

3. Effektive Bruttoleistungen beim Beitritt

Von den angeführten Beitragsverpflichtungen entfallen auf effektive Leistungen beim Eintritt:

a) an der Internationalen Währungsfonds	150,0 Mio \$
b) an die Weltbank	53,2 Mio \$
c) an die IFC	2,6 Mio \$
d) an die IDA	26,0 Mio \$
Total effektive Bruttoleistungen beim Eintritt	231,8 Mio \$ =====

- 30 -

Davon wären die heute vom Bund bereits gemachten Leistungen an die IDA (langfristiges Darlehen zu "weichen" Bedingungen von 52 Mio Fr.) in Abzug zu bringen.

4. Mit einem Beitritt einzugehende finanzielle Engagements

Ueber die effektiven Beitrittsleistungen hinaus müsste die Schweiz im Falle einer Mitgliedschaft zu den Bretton Woods-Instituten weitere finanzielle Engagements eingehen, die aufgrund der jetzt bestehenden Vereinbarungen folgende Beträge ausmachen würden:

a) Zusätzliche Engagements gegenüber dem IWF im Rahmen der normalen Ziehungsrechte (75 % der Quote)	450,0 Mio \$
b) Garantieverpflichtungen gegenüber der Weltbank	469,8 Mio \$
c) Verpflichtungen aus den "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" (entsprechend den bereits bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des Assoziationsvertrages)	200,0 Mio \$
d) Verpflichtungen aus den Sonderziehungsrechten (200 % der ersten Zuteilung für 1970-72)	394,0 Mio \$
	<hr/>
Total der Engagements	1'513,8 Mio \$ =====
5. <u>Gesamttotal der effektiven Beitragsleistungen und der finanziellen Engagements</u>	1'745,6 Mio \$ =====

VII. Politische Gesichtspunkte zum Beitritt zu den Bretton Woods-Instituten

Im Vorangehen sind nur einige wirtschaftliche Probleme der Beitrittsfrage berührt worden. Daneben sind aber auch die politischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Absenz der Schweiz vom Internationalen Währungsfonds ist ein Thema, das im Ausland von offiziellen und privaten Stellen immer wieder aufgegriffen wird.

Die Frage ist schon lange pendent. Sie ist anfangs der Sechzigerjahre, als sie vom Bundesrat erstmals überprüft wurde, zurückgestellt worden, weil damals die sogenannten "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" (GAB), nämlich die Bereitschaftskredite der Zehnergruppe an den IWF für den Fall grosser Währungskrisen, in den Vordergrund traten, und die Schweiz in diesem Zusammenhang eine besonders wichtige Rolle spielte. Durch einen Assoziationsvertrag mit dem IWF, in welchem die Schweiz einen globalen Bereitschaftskredit von 200 Mio \$ im Anschluss an GAB-Kredite zur Verfügung stellte, hat unser Land erstmals mit dem Internationalen Währungsfonds in einer seiner zentralen Aufgaben eine enge Kooperation aufgenommen. Seither hat die Reform des IWF und haben insbesondere die Diskussionen über die Angliederung der Sonderziehungsrechte eine Ueberprüfung der Beitrittsfrage längere Zeit unmöglich gemacht; solange die Dinge im Schmelztiegel waren, hätte man zu keinem Schluss kommen und die Sache dem Parlament nicht vorlegen können. Mit der Inkraftsetzung des Sonderziehungsrechts-Systems ist diese Interimsperiode jedoch vorbei und erwartet man im Ausland vielerorts, dass unser Land die Beitrittsfrage bald wieder aufnehme und den Solidaritätsakt bald durchführe.

Aus sachlichen und politischen Gründen können wir einen Beitritt unseres Landes zum IWF heute noch nicht befürworten. Vor allem müssen mit dem SZR-System vorerst einmal einige Erfahrungen abgewartet werden, bevor man sich über die durch dieses System aufgeworfenen neuen Probleme schlüssig werden kann. Da sich jetzt auch die Frage des Wechselkurssystems im Rahmen des IWF in Diskussion befindet, liegt hier ein Grund mehr vor,

um mit einer Beschlussfassung noch zuzuwarten.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 16. Juni 1969 über das Problem eines Beitritts unseres Landes zu den Vereinten Nationen in Aussicht gestellt, den Beitritt zu allen nicht-politischen UNO-Organisationen wohlwollend zu überprüfen. Ferner hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage von Nationalrat S. Kohler (Bern) vom 24. November 1969 die Möglichkeit eines Beitritts zu den beiden Bretton Woods-Instituten ins Auge gefasst und mitgeteilt, dass der Fragenkomplex gegenwärtig überprüft werde. Die Unwahrscheinlichkeit eines baldigen Beitritts unseres Landes zur politischen Organisation der UNO könnte es mit sich bringen, dass dem Beitritt zum IWF Priorität geschenkt würde. Das hat uns Anlass gegeben, das Studium der Frage schon jetzt aufzunehmen.

Unter politischen Gesichtspunkten fällt ins Gewicht, dass im Ausland ein Beitritt unseres Landes als ein Akt der Solidarität betrachtet würde. Es ist anzuerkennen, dass sowohl der Internationale Währungsfonds als auch die Weltbank auf weltwirtschaftlichem Gebiet sehr nützliche und unentbehrliche Funktionen ausüben, und dass sie geschaffen werden müssten, wenn sie nicht schon beständen. Diese Erkenntnis sollte eigentlich zur Mitwirkung an diesen Organisationen verpflichten. Die Frage eines Beitritts unseres Landes lässt sich jedoch nicht allein unter dem Gesichtspunkt der internationalen Solidarität betrachten, sondern sie erfordert auch die sorgfältige Überprüfung unserer Interessenlage. Rein pekuniäre Aspekte können dafür allerdings nicht ausschlaggebend sein. Würde die Schweiz zu einem grundsätzlich negativen Entschluss kommen, so müsste sie dafür jedenfalls gewichtige, allgemein überzeugende Gründe geltend machen können.

Indessen geht es heute nicht um eine grundsätzliche Beschlussfassung, sondern um einen aufzuschiebenden Entscheid bis zum Zeitpunkt, wo sich die Lage hinsichtlich der Entwicklung und Anwendung der Sonderziehungsrechte besser geklärt hat. Bis zum endgültigen Beschluss können noch einige Jahre vergehen. In der Zwischenzeit sollten wir wie bisher fortfahren, durch un-

- 33 -

sere Währungspolitik und durch kurz- und langfristige internationale Kreditaktionen des Staates und der Privatwirtschaft im Sinn und Geist der beiden Bretton Woods-Institute zu handeln.

VIII. Europäische Währungsabkommen

Im Unterschied zum Internationalen Währungsfonds, dem die Schweiz bisher noch nicht beigetreten ist, hat sich unser Land dem Europäischen Währungsabkommen (EWA) schon seit seinem Inkrafttreten angeschlossen. Das EWA, das die Nachfolgeorganisation der Europäischen Zahlungsunion bildet und anfangs 1959 in Kraft trat, setzt sich aus einem multilateralen System für den Zahlungsausgleich und einem sogenannten Europäischen Fonds zusammen. Von den Bestimmungen über den multilateralen Zahlungsausgleich hat insbesondere die gegenseitige Wechselkurs-Garantie eine gewisse Bedeutung erlangt. Sie verpflichtet die beteiligten Notenbanken, bei Auf- und Abwertungen ihrer nationalen Währungen ihre offiziellen Guthaben zum alten Wechselkurs abzurechnen. Das Abkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten auch, ihre Bandbreiten gegenüber einem von ihnen zu wählenden Währungsstandard bekanntzugeben. Ausser dem Schweizer Franken, der gegenüber dem Dollar eine maximale Schwankungsbreite von $1 \frac{3}{4} \%$ hat, haben alle andern EWA-Währungen im Rahmen des Abkommens Paritätsmargen gegenüber dem Dollar festgesetzt, die rund $\frac{3}{4} \%$ nach unten und oben ausmachen. Der Europäische Fonds, der mit einem Kapital von 607,5 Mio Recheneinheiten (= \$) dotiert wurde, ist bisher vor allem von der Türkei sowie zum geringeren Teil auch von Griechenland, Spanien und Island in Anspruch genommen worden. Das Europäische Währungsabkommen versieht hinsichtlich der Wechselkurs-Garantie und des Europäischen Hilfsfonds nützliche Dienste. Wir sind deshalb der Auffassung, dass unser Land, wenn das Abkommen Ende 1971 zur Erneuerung fällig wird, der Verlängerung beistimmen sollte.

Basel, 8. September 1970

799.2.0

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG
ASSOCIATION SUISSE DES BANQUIERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI BANCHIERI

Sekretariat
Basel, Aeschenvorstadt 4
Telephon (061) 23 58 88
Telex 63 248

Telegramm-Adresse
«ASSOCIATIO» BASEL

Briefadresse
Postfach 1155, 4002 Basel

Basel, 13. März 1972

Herrn Botschafter
Fritz Rothenbühler
Autonome Aussenwirt-
schaftspolitik
Bundeshaus

3003 B e r n

*Gi 3k.
1. März an Rb*

Dr. M. Oetterli

Herr Botschafter,

Im Nachgang zur Sitzung der Ständigen Wirtschafts-
delegation überreiche ich Ihnen als Beilage unser
Schreiben vom 9. September 1970, mit dem wir dem Bundes-
rat und weiteren Bundesinstanzen unsere Stellungnahme
zu einem allfälligen Beitritt der Schweiz zum Interna-
tionalen Währungsfonds überreichten. Diese Studie werden
wir im Lichte der Entwicklung seit der Nixon-Rede vom
15. August 1971 in der nächsten Zeit überprüfen und sie
ergänzen. Im Hinblick auf die kommenden UNCTAD-Konferenzen
sind für Sie die Ausführungen über die Sonderziehungs-
rechte vielleicht von einigem Interesse.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Fragen
wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich und unsere Vereini-
gung Ihrerseits über den Gang der Besprechungen ebenfalls
orientiert halten könnten. Auch für die Zustellung des
von Ihnen vorbereiteten Exposés wäre ich Ihnen verbunden.

sehr gespannt

Ich danke Ihnen für Ihre umfangreichen Bemühungen
auch an dieser Stelle nochmals bestens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]

Beilage